

## STATUTEN

### 1. **Namen und Sitz**

Unter den Namen „Verein des Walliser Museums der Suonen“, hiernach VWMS genannt, ist ein Verein gegründet, laut Art. 60 und folgende des Schweizer Zivilkodex. Sein Sitz ist im Museum der Suonen in Ayent.

### 2. **Ziele**

Der Verein WMS hat als Ziele :

- a) die Gründung, Nutzung und Verwaltung eines Museums, der die Suonen des Wallis repräsentiert
- b) das Inventar, die Unterstützung und die Koordination jeglicher kantonalen, regionalen oder lokalen Handlung, welche die Suonen des Wallis in Geltung bringt oder fördert
- c) Sammlungen von kulturellen Besitzen, die die Walliser Suonen betreffen, entwickeln und auflisten
- d) die Entdeckung in situ der Walliser Suonen zu begünstigen, in Zusammenarbeit mit Valrando, den kantonalen, regionalen und lokalen Touristeninstanzen und weiteren Initiatoren von Entdeckungsprogrammen der Walliser Suonen.

### 3. **Gewöhnliche Mitglieder**

Können gewöhnliche Mitglieder des Vereins sein, alle physische Personen, die den Museum der Suonen unterstützen wollen.

### 4. **Partner-Mitglieder**

Können Partner-Mitglieder sein, juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Gemeinde, Bürgertums, Konsortium, Gesellschaften, usw.), die bestrebt sind, die Walliser Suonen in Geltung zu bringen.

### 5. **Mittel**

Die Mittel des Vereins stammen aus :

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Eingängen aus den Aktivitäten des Vereins
- c) Beiträgen von staatlichen Institutionen
- d) Spenden und Schenkungen

Das Vermögen des Vereins besteht aus den eigenen Gütern, den Inventaren und den visuellen, akustischen und schriftlichen Dokumenten, die er erworben oder selbst geliefert hat.

6. **Organe**

Die Organe des VWMS :

- a) Die Generalversammlung
- b) Der exekutive Komitee
- c) Der erweiterte Komitee
- d) Das ständige Sekretariat

7. **Generalversammlung**

Die gewöhnliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes Mitglied hat anrecht auf eine Stimme. Eine gleiche Person kann keine Stimmen anhäufen (die eigene und diejenige der vertretenen Institution). Die Entscheidungen über die an der Tagesordnung vorgebrachten Objekten treffen sich an der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Gleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden dominant.

Eine aussergewöhnliche Versammlung kann auf Anfrage von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen :

- a) Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des exekutiven Komitees, der Mitglieder des erweiterten Komitees und der Kontenprüfer
- b) Zustimmung der Berichten des Komitees und der Jahreskonten
- c) Änderungen in den Statuten
- d) Abstimmung der Beitragshöhe
- e) Annahme oder Ausnahme von Mitgliedern auf Vorschlag des Komitees
- f) Zustimmung von Vorschlägen des Komitees oder der Mitglieder
- g) Die Generalversammlung ist befähigt, den Verein aufzulösen. Die Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder ist dazu notwendig. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins an einem Verein weitergegeben, welcher dieselben Ziele verfolgt.

8. **Exekutiver Komitee**

Der exekutive Komitee besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Vizevorsitzenden
- c) dem Kustos
- d) dem Sekretär
- e) dem Kassierer

Der exekutive Komitee wird durch die Generalversammlung gewählt, für eine Dauer von vier Jahren.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Komitees sind :

- a) die Weiterführung der im Art. 2 genannten Zielen
- b) die Verwaltung und Leitung des Vermögens des Vereins, sowie den Gebrauch seiner finanziellen Möglichkeiten, gemäss dieser Statuten
- c) die Vorschreibung der Vertragsbedingungen des Kustos
- d) die Aufsicht des ständigen Sekretariats und der Finanzen
- e) die Anstellung und die Nominierung von Mitarbeitern, die für den Verein tätig sind
- f) die Redaktion der jährlichen Aktivitätsberichte
- g) die Aufrufung zur Generalversammlung.

Der exekutive Komitee versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden, so oft wie es die Geschäfte verlangen. Die Anwesenheit von mindestens drei Komiteemitgliedern ist zum entscheiden notwendig. Die Entscheidungen treffen sich an die einfache Mehrheit. Im Falle von Gleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden dominant. Der Komitee kann auch per Telefonkonferenz, schriftlich oder E-mail gültig entscheiden. In solchen Fällen muss ein Protokoll aufgestellt werden, indem die getroffenen Entscheidungen stehen und die teilnehmenden, entscheidenden Mitglieder aufgelistet sind.

#### **9. Erweiterter Komitee**

Der erweiterte Komitee besteht aus den Mitgliedern des exekutiven Komitees und von 5 bis 10 weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Zusammensetzung diese Komitees respektiert die verschiedenen kulturellen Identitäten des Kantons und vertritt die Verbindung zwischen das Museum und die diversen lokalen Gebilden, Partner des Museums. Jede lokale Identität, dessen Aktivität im Rahmen der Suonen anerkannt ist, kann sich um ihre Anerkennung im erweiterten Komitee bewerben.

Der erweiterte Komitee versammelt sich wenn es der exekutive Komitee für notwendig betrachtet, aber mindestens einmal pro Jahr.

Die Mitglieder des erweiterten Komitees sind dazu verpflichtet, den exekutiven Komitee über jegliche bekannte Aktion zu informieren, die mit den Zielen des VWMS verbunden sind.

#### **10. Kontenprüfer**

Der Überprüfungsrat besteht aus zwei Konterprüfern, die für zwei Jahre ernannt werden. Sie überprüfen die Konten des Vereins, erstellen einen Prüfungsbericht und geben anlässlich der Generalversammlung dem Kassierer Entlastung.

#### **11. Mitarbeit**

Der VWMS arbeitet zusammen mit der Leitung der kantonalen Museen und dem Walliser Verein der Museen.

#### **12. Übliche Bestimmungen**

Für das Übliche sind die Bestimmungen des Schweizer Zivilkodex betreffend der Vereine anwendbar.

Statuten genehmigt durch die Gründungsversammlung des Vereins des Walliser Museums der Suonen (VWMS), am 12. Juni 2009-  
Infolge eines juristischen Rates (Me Florence Yersin) wurden einige Änderungen angebracht und die neuen Statuten werden anlässlich der nächsten Generalversammlung (2010) zur Zustimmung vorgeschlagen.  
Genehmigt durch den Komitee am 24. März 2010 in Botyre-Ayent.

Statuts traduits du français par Madame Rentate Azoo.



